48. 1. Sest die Haftung des Reichs aus § 1 Abs. 3 des Gesets vom ... 22. Mai 1910 ein Berschulden des Reichs bei der Auswahl oder Uberwachung des seine Amtspflicht verlegenden Soldaten voraus?

2. Kann die Zugehörigkeit zu einer revolutionaren politischen Partei als Berschulden im Sinne bes § 254 BGB. angesehen werden?

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. September 1922 i. S. H. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 258/22.

I. Landgericht München I. - II. Oberlandesgericht baselbst.

Als die Reichstruppen im Mai 1919 zur Beseitigung der sog. Käteherrschaft in München eingerückt waren, wurde der Ehemann der Klägerin, Prosessor Dr. H., als Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei wegen Berdachts der Teilnahme an dem Aufstande verhaftet. Drei Soldaten des Freikorps Epp, das der Reichsmilitärverwaltung unterstand, wurden beauftragt, den H. in die Gesangenensammelstelle des Gesängnisses St. zu bringen. Unterwegs tötete einer von ihnen den Berhafteten durch einen Schuß. Die Ehefrau und Erdin des Getöteten nimmt das Deutsche Reich auf Ersah des ihr durch die Ermordung ihres Ehemanns entstandenen Schadens in Anspruch. Das Landgericht erachtete ihre Forderung nur zur Hälfte dem Grunde nach für derechtigt. Die Berusung beider Teile blied erfolglos. Auf die Revision der Klägerin wurde ihr Unspruch ohne die Beschränkung auf die Hälste dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Grunbe:

Die Anwendung des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 auf den vorliegenden Fall gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der militärische Besehl, den Berhafteten in das Gefängnis einzuliesern, legte der Begleitmannschaft zugleich die dienfiliche Psticht auf, dis zur Einlieserung des Gesangenen für seine persönliche Sicherbeit nach beften Rraften zu forgen. Gegen biefe öffentlichrechtliche Bflicht hat aber, wie bas Oberlanbesgericht einwandfrei barlegt, berjenige Solbat, ber Dr. H. ohne Beranlaffung nieberschof, gröblich gefehlt. Daß er babei in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt hat, unterlieat keinem Aweifel. Trothem hat ber Berufungerichter bie Unterhaltsforberung ber Rlagerin zur Salfte abgewiesen, weil Dr. S. bie Gefahr, gewaltsam getotet zu werben, felbft herausgeforbert ober boch wenigstens vergrößert habe. Es wirb ihm porgeworfen, daß er fich in ben unruhigen Zeiten, bie im Fruhjahr 1919 in München herrschten, als Mitalied ber Unabhangigen Sozialbemokratischen Bartei und bamit als Gefinnungsgenoffe berienigen. welche bamals in ber Stadt eine Schreckensherrschaft ausübten, bekannt und betätigt, insbesondere einen öffentlichen Bortrag über "Revolutionierung ber Bilbung" gehalten habe. In einer Beit, in ber fich bie Begriffe von Recht und Sittlichkeit gelockert hatten — fo führt ber Berufungsrichter aus —, konne von einem gerrutteten Staatswesen hinfichtlich ber Auswahl seiner Organe und beren Aberwachung nicht biejenige Sorgfalt geforbert werben, welche ein gefunber Staat unter normalen Berhaltniffen anwende und anwenden muffe. Im Frühjahr 1919 fei es baber nicht zu vermeiben gewesen, bag mit ber Bahrnehmung von Hobeitsrechten bisweilen auch Berfonen betraut wurden, benen die bazu erforberliche Charafterftarte fehlte, beren fittliche Begriffe fich unter bem Drucke ber Berhaltniffe berwirrten und bie bem Reitgeift entsprechend fich nicht immer in ben Grengen bes Rechts zu halten vermochten. Das habe Dr. S. als gebilbeter Mann porquefeben und mit ber Erbitterung ber Solbaten gegen biejenigen rechnen muffen, welchen fie bie Schulb an ben Greueln ber Rateherrschaft und ben von ihr veranlagten Rampfen beimagen. fich baber burch fein politisches Berhalten felbft in bie Befahr begeben, in ber er umgekommen fei.

Diese Erwägungen gehen an bem Wesen ber Sache vorbei. Denn das Reich wird nicht aus eigenem Berschulden in Anspruch genommen, es hastet vielmehr an Stelle des schuldigen Soldaten und muß diejenige zivilrechtliche Berantwortlichkeit auf sich nehmen, die diesen ohne das Geset vom 22. Mai 1910 persönlich tressen würde. Ob die Organe des Reichs bei Auswahl der Begleiter H.'s die gebotene Vorsicht haben walten lassen und ob sie auf deren Besonnenheit und Verantwortlichkeitsgesühl vertrauen dursten ober nicht, das sind Fragen, die nach Lage des Falles sur die Entscheidung des Rechtsstreits, insbesondere sur die Feststellung und Abwägung eines etwaigen Verschuldens des Getöteten dem Verschulden seines Mörders gegenüber, völlig bebeutungslos sind. Denn eine Minderung der Haftpslicht des Reichs wäre nur dann möglich, wenn dersenige, der den töblichen Schuß ab-

gegeben hat, sich ber Klägerin gegenüber auf § 254 BGB., d. h. auf eine mitursächliche Fahrlässigkeit ihres Ehemanns, zu berusen in ber Lage wäre, falls er an Stelle des Staates persönlich haftbar gemacht würde. Rur die Handlungen und Unterlassungen H.'s und seines Wörders und ihr Einfluß auf den schädlichen Erfolg sind also von

rechtlicher Erheblichkeit.

Nun aina aber die Begleitmannschaft, welche ihren Auftrag befehlsaemäß auszuführen batte, bie politische Gefinnung und Betätigung bes S. überhaupt nichts an. Sie hatte ihn, gleichviel was ihm zur Last gelegt wurde und zur Last fiel, sicher nach St. zu bringen. Abaeleben bavon konnen aber bie Augehörigkeit zu einer politischen, wenn auch revolutionaren, Bartei und politisches Gintreten für fie und ihre Riele, folange biefes ben Boben ber Gefete nicht verlägt - und bağ Dr. S. bas getan hatte, ift nicht festgestellt - niemals als Berschulben angesehen werben, auch bann nicht, wenn man bie bamaligen von bem Berufungsrichter hervorgehobenen ungewöhnlichen Reitverhaltniffe berucksichtigt. Bur Zeit ber Cat ftand ein wehr- und maffenloser Gefangener brei bewaffneten Solbaten gegenüber, und wenn einer bon biesen ihn meuchlings niederschoß, so fehlt es an jedem tatsächlichen und rechtlichen Unhalte fur die Annahme, bag ber Getotete im Rechtsfinn eine Bebingung für fein vorzeitiges gewaltsames Enbe gefett und au beffen Berbeiführung ichuldhaft beigetragen bat. Für bie Unwendung bes § 254 BBB. ift baber fein Raum.